

hatte man im 8. und 9. Jahrh. in Freising die Gewohnheit, in den Urkunden dem Monatstage auch das Mondalter hinzuzufügen. Die älteren Angaben sind mit keinem der jetzt bekannten Cyclen zu vereinigen. So wird Meichelbeck, p. 26, der 29. November 756 als Luna V, p. 29 der 13. December 759 als Luna XXII. bezeichnet, während an der ersteren Stelle Victurius Luna III, Dionysius I, an der letzteren Victurius XX, Dionysius XIX. hatte. Das Mondalter ist also in den Urkunden gegen Victurius um 2, gegen Dionysius um 3 resp. 4 Tage zu hoch. Eine Erklärung bietet nur die Annahme eines älteren Cyclus. In der Urkunde Meichelbeck p. 35 wird der 26. April 768 als Luna V. bezeichnet, und dies stimmt mit Victurius, während Dionysius die Luna IV. hatte. So will auch Sickel, Forschungen IV, p. 446, lesen, der einen Irrthum des Schreibers annimmt, welcher den solaren Schalttag bei der Lunarrechnung nicht beachtete. Ein solcher Irrthum war aber unmöglich, denn es war von jeher Gesetz, den Schalttag bei der Mondrechnung als nicht vorhanden zu betrachten, weil sonst der ganze Cyclus zusammengefallen wäre. Dass diesen Abweichungen vom Canon Beachtung zu schenken ist, weil sie nicht auf zufälligem Verschreiben oder Verrechnen, sondern auf einem anderen Systeme beruhen, wird der nicht in Zweifel ziehen, welcher die Lunarangaben der Freisinger Urkunden des 9. Jahrh. vergleicht, die alle mit Dionysius-Beda accurat stimmen. Merkwürdig ist noch die Notiz in der Urkunde vom 18. September 777, bei Meichelbeck p. 61: 'Indictione I. in anno ciclo inchoante'. 777 war erst das 18. Jahr des alexandrinischen Cyclus; dieser begann folglich zwei Jahre später. Einige Aufklärung über diese Angaben dürfte vielleicht von einer neuen Textrevision zu erwarten sein.

IV. Britannien und Irland.

Der eigenthümliche Ritus der irisch-britischen Kirche hat in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit der Theologen in erhöhtem Masse auf sich gezogen. Die Entdeckung einer 'romfreien' iroschottischen Kirche durch Ebrard erregte Aufsehen, wenn auch mehr 'in malam' als 'in bonam partem'. Einzelne protestantische Geistliche jubelten zwar dem Verfasser zu, welcher die historische Berechtigung unserer Kirche in der grauen Vorzeit nachgewiesen zu haben glaubte; die Gelehrten jedoch — katholische wie evangelische — waren darüber einig, dass niemals schiefe Ansichten mit geringerer Sachkenntnis, grösserer Anmassung und in einem unanständigeren Tone vorgetragen worden sind. Seit dem Erscheinen des Ebrardschen Buches hat man